



Hintergrunddokument

FR / IT

# AHV 21: Was die Reform für die Frauen bedeutet

Im Rahmen von:

## Volksabstimmung vom 25.9.2022 über die Stabilisierung der AHV (AHV 21)

---

|               |                    |
|---------------|--------------------|
| Datum:        | 7.9.2022           |
| Stand:        | Abstimmungsvorlage |
| Themengebiet: | AHV                |

---

Die Reform AHV 21, die am 25. September zur Volksabstimmung gelangt, hat zum Ziel, die Finanzierung der Leistungen für das nächste Jahrzehnt und das heutige Niveau der Rentenleistungen zu sichern. Die vorgesehenen Massnahmen sehen eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren vor, sowie einen flexiblen Rentenbezug und die Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Erhöhung des Frauenrentenalters wird mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration abgedeckt: Die Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 (bei Inkrafttreten der Reform am 1. Januar 2024) werden sich zu günstigeren Bedingungen vorzeitig pensionieren lassen können, oder einen Zuschlag auf ihre AHV-Rente erhalten, wenn sie ihre Altersrente nicht vorbeziehen.

Das vorliegende Faktenblatt zeigt auf, welche Auswirkungen die Reform AHV 21 für die Frauen hat.

Rückblick

### Die Entwicklung des AHV-Alters

Bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 lag das AHV-Alter der Frauen gleich wie dasjenige der Männer bei 65 Jahren. Es wurde dann mit der 4. AHV-Revision 1957 auf 63 und mit der 6. AHV-Revision 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Verheiratete Frauen hatten damals keinen eigenständigen Rentenanspruch, faktisch galt für sie jedoch Rentenalter 60. Wenn sie nämlich 60 wurden, wurde die AHV-Rente des pensionierten Ehemannes durch die höhere Ehepaarrente ersetzt. Die Altersvorsorge spiegelte die damals vorherrschende Rollenverteilung mit dem Mann als Ernährer der Familie wider.

Mit der 10. AHV-Revision erhielten alle Frauen einen eigenständigen Rentenanspruch und das Splitting wurde eingeführt, mit dem bei der Berechnung der Altersrenten die Erwerbseinkommen, welche Verheiratete während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte beiden Ehepartnern gutgeschrieben werden. Die Familienarbeit wurde geschlechtsneutral mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berücksichtigt. Im Gegenzug wurde das Rentenalter der Frauen in zwei Schritten (in den Jahren 2001 und 2005) von 62 auf 64 Jahre angehoben. Die vollständige Angleichung des AHV-Alters auf 65 Jahre für Frauen und Männer wurde als wichtiges Element in der 11. AHV-Revision vorgeschlagen. Diese Reform scheiterte im Mai 2004 in der Volksabstimmung und später noch einmal im Oktober 2010 im Parlament.

### Ausgeglichenes Leistungsniveau in der AHV

Der geschlechtsspezifische Unterschied bei den Altersrenten, der sogenannte Gender Pension Gap, ist in einer 2016 publizierten Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Mann und Frau untersucht worden<sup>1</sup>. Damals lagen die durchschnittlichen Altersrenten der Frauen (1., 2. und 3. Säule) in der Schweiz im Durchschnitt 37 Prozent tiefer als die der Männer. Neuere Zahlen wurden Anfang September 2022 vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht<sup>2</sup>: Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Höhe der Renten (1., 2. und 3. Säule) von Frauen in der Schweiz 35 840 Franken; jene der Männer 54 764 Franken. Das entspricht einem Gender Pension Gap von 34,6 Prozent.

In der AHV unterscheidet sich die Höhe der Renten kaum zwischen den Geschlechtern, wobei die Renten für Frauen jedoch etwas höher sind. Der geringe Unterschied bei den AHV-Renten ist hauptsächlich auf den Verwitwenzuschlag, das Splitting, die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und die Rentenformel zurückzuführen. Sobald beide Ehepartner altersrentenberechtigt sind, gleichen die Mechanismen der Solidarität in der AHV die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung weitgehend aus. Heute liegen die durchschnittlichen AHV-Altersrenten der Frauen leicht über denjenigen der Männer (siehe Tabelle 1).

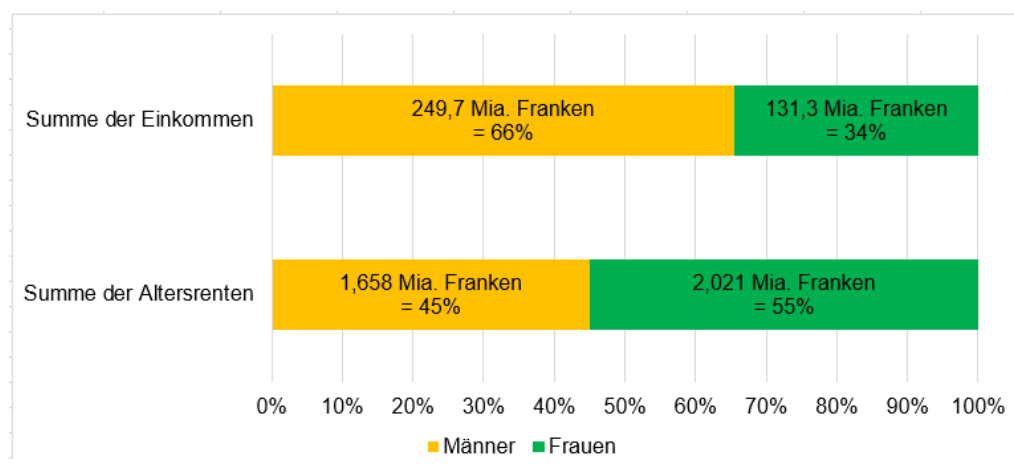
**Tabelle 1:** Höhe der durchschnittlichen monatlichen Altersrenten, nach Zivilstand (in Franken, Stand Dezember 2021)

|        | ledig | verheiratet, eine Rente <sup>3</sup> | verwitwet | geschieden | getrennt | verheiratet, zwei Renten | Total, alle Zivilstände |
|--------|-------|--------------------------------------|-----------|------------|----------|--------------------------|-------------------------|
| Männer | 1882  | 2012                                 | 2238      | 1994       | 1943     | 1734                     | 1863                    |
| Frauen | 1911  | 1537                                 | 2193      | 1950       | 1901     | 1683                     | 1886                    |

Quelle: BSV, AHV-Statistik

Die Umverteilung zeigt sich auch beim Verhältnis zwischen den AHV-pflichtigen Einkommen auf die Beiträge gezahlt werden und Altersrentenleistungen in der AHV: Auf der einen Seite bezahlen die Frauen 34 Prozent der Beiträge an die AHV, die Männer 66 Prozent. Auf der anderen Seite beziehen Frauen 55 Prozent der Leistungen, die Männer 45 Prozent<sup>4</sup>.

**Grafik 1:** Verteilung von Beiträgen (2019) und Altersrenten (2021) in der AHV, nach Geschlecht



Quelle: BSV, Auswertung des Rentenregisters

<sup>1</sup> Gender Pension Gap in der Schweiz: Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten. 2016, Berichtnummer 12/16 (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.html>)

<sup>2</sup> Gender Pension Gap. Faktenblatt des BFS im Rahmen des Bundesratsberichts zum Postulat Marti 19.4132 (Stabilisierung der AHV (AHV 21) (admin.ch))

<sup>3</sup> Verheiratete Personen, von denen eine das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat.

<sup>4</sup> AHV-Statistik 2021. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html>

## Auswirkungen der Reform auf die Frauen

### Referenzalter

#### Einheitliches Renten- bzw. Referenzalter von Frauen und Männern

Heute gilt ein Rentenalter von 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer.

Mit der Reform AHV 21 wird ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren für Mann und Frau eingeführt. Dieses bildet die Bezugsgrösse für die flexible Pensionierung und wird deshalb neu als Referenzalter bezeichnet: In diesem Alter wird die Rente ohne Abzüge oder Zuschläge ausbezahlt. Damit das Zusammenspiel von AHV und beruflicher Vorsorge weiter gewährleistet ist, gilt das neue Referenzalter 65 nicht nur für die AHV (erste Säule), sondern auch für die berufliche Vorsorge (zweite Säule).

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Wenn die Reform, wie aktuell geplant, im Jahr 2024 in Kraft gesetzt werden kann, steigt das Referenzalter der Frauen am 1.1.2025 erstmals um drei Monate, für Frauen des Jahrgangs 1961. Somit würde ab 2028 für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gelten.

### Ausgleich für Frauen

#### Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

In der Reform AHV 21 sind zwei Massnahmen vorgesehen, um die Erhöhung des Referenzalters für Frauen der Übergangsgeneration abzufedern.

Die Übergangsgeneration umfasst 9 Jahre. Tritt die AHV 21 im Jahr 2024 in Kraft, gehören die Jahrgänge 1961 bis 1969 zur Übergangsgeneration.

#### Lebenslanger Zuschlag

Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen AHV-Zuschlag. Dieser Rentenzuschlag berechnet sich in Prozent eines Grundzuschlags.

- Der Grundzuschlag wird nach Einkommen abgestuft und beträgt:
  - CHF 160.- für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen ( $\leq$  CHF 57'360)
  - CHF 100.- für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (CHF 57'361 – CHF 71'700)
  - CHF 50.- für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen ( $\geq$  CHF 71'701)
- Der individuelle Rentenzuschlag wird nach Jahrgang abgestuft (siehe Tabelle unten).
- Der Rentenzuschlag unterliegt nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Frauen und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt.
- Die Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration werden bei der EL-Berechnung nicht berücksichtigt.

| Geburtsjahr | Referenzalter<br>(bei Inkrafttreten 2024) | AHV-Rentenzuschlag / Monat (in %<br>des Grundzuschlags) |
|-------------|---|---|
| 1961        | 64 + 3 Monate                             | 25 %  |
| 1962        | 64 + 6 Monate                             | 50 %  |
| 1963        | 64 + 9 Monate                             | 75 %  |
| 1964        | 65 Jahre                                  | 100 %   |
| 1965        | 65 Jahre                                  | 100 %   |
| 1966        | 65 Jahre                                  | 81 %  |
| 1967        | 65 Jahre                                  | 63 %  |
| 1968        | 65 Jahre                                  | 44 %  |
| 1969        | 65 Jahre                                  | 25 %  |

### Tiefere Kürzungssätze bei Vorbezug

Frauen der Übergangsgeneration haben die Möglichkeit, ihre Rente schon ab 62 Jahren zu beziehen. Für diese Frauen, die vorzeitig ihre Rente beziehen, wird die AHV-Rente weniger stark gekürzt, abgestuft nach Einkommenshöhe und Jahrgang.

| Vorbezug<br>im Alter<br>von | Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration               |  |   | Versicherungstechnische<br>Kürzungssätze <sup>1</sup> |
|-----------------------------|--|--|---|---|
|                             | durchschnittliches<br>Jahreseinkommen<br>≤ 57 360 <sup>2</sup> | durchschnittliches<br>Jahreseinkommen<br>57 361 – 71 700 | durchschnittliches<br>Jahreseinkommen<br>≥ 71 701 |   |
| 64 Jahren                   | 0%   | 2,5%   | 3,5%  | 4,0%  |
| 63 Jahren                   | 2%   | 4,5%   | 6,5%  | 7,7%  |
| 62 Jahren                   | 3%   | 6,5%   | 10,5%   | 11,1%   |

Für Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962 beginnt die Vorbezugsphase je nach Vorbezugsdauer schon im Jahr 2023 oder 2024, also vor Inkrafttreten der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration. Sie profitieren erst ab 2025 vom tieferen Kürzungssatz für die Übergangsgeneration.

Finanzielle  
Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für die AHV (in Millionen Franken) im Jahr 2032

Die Erhöhung des Frauenreferenzalters verringert die Ausgaben der AHV im Jahr 2032 um 1,4 Milliarden Franken. Zum einen bezahlt die AHV weniger Renten, weil Frauen ein Jahr später pensioniert werden, zum anderen erhält sie mehr Beiträge, weil Frauen ein Jahr länger arbeiten und AHV-Beiträge zahlen.

Die Ausgleichsmassnahmen kosten im Gegenzug 608 Millionen Franken im Jahr 2032.

- Erhöhung des Referenzalters der Frauen
  - Einsparungen für die AHV durch Erhöhung des Referenzalters der Frauen 1206
  - Mehreinnahmen für die AHV durch Verlängerung der Beitragspflicht 207
- Ausgleichsmassnahmen
  - Mehrausgaben Ausgleichsmassnahmen 503
  - Weniger Einnahmen wegen Ausgleichsmassnahmen 105

### Beitrag der Frauen über die Dauer der Ausgleichsmassnahmen 2024-2032 (in Mio. Franken)

Die Erhöhung des Frauenrentenalters verringert die Ausgaben der AHV kumuliert bis 2032 etwa um 9 Milliarden Franken.

Die Ausgleichsmassnahmen kosten im Gegenzug kumuliert bis 2032 etwa 2,8 Milliarden Franken. So werden rund ein Drittel der Einsparungen für Ausgleichsmassnahmen aufgewendet.

<sup>1</sup> Diese neuen versicherungstechnischen Kürzungssätze, die sowohl für Frauen nach der Übergangsphase, als auch für Männer gelten werden, sind noch nicht definitiv. Sie basieren auf den heutigen Datengrundlagen dienen hier nur zum Vergleich mit den Kürzungssätzen für die Übergangsgeneration. Die neuen Erhöhungs- und Kürzungssätze sowie die erleichterten Sätze für geringe Einkommen werden erst kurz vor deren Einführung, frühestens im Jahr 2027, festgesetzt. Bis dahin gelten weiterhin die aktuellen Sätze (im Jahr 2022: 6,8 % für ein Jahr Vorbezug und 13,6 % für zwei Jahre Vorbezug).

<sup>2</sup> Gemäss Rententabelle 2022

**Sprachversionen dieses Dokuments:**

Fiche d'information: « AVS 21 : conséquences pour les femmes »

Scheda informativa "AVS 21: Le conseguenze della riforma per le donne"

**Ergänzende Dokumente des BSV**

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > AHV > Reformen & Revisionen > Stabilisierung der AHV (AHV 21)

[Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) \(admin.ch\)](#)

**Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)